

Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Ausschüsse des Senats (Senatsausschusssatzung)

Vom 30. Januar 2017

Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 7

Tag der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 30. Januar 2017

Auf Grundlage des § 21 Abs. 2 Satz 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 25. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Ethikkommission
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Einsetzung weiterer Ausschüsse
- § 6 Mitglieder der Ausschüsse
- § 7 Vorsitzende der Ausschüsse
- § 8 Amtszeit der Mitglieder
- § 9 Geschäftsordnungen der Ausschüsse
- § 10 Beteiligung weiterer Ausschüsse
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt das Ausschusswesen des Senats der Europa-Universität Flensburg. Dies betrifft insbesondere die Zahl und die Einrichtung von Ausschüssen, die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Wahl der Mitglieder.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende beratende Ausschüsse:

- a) Zentraler Studienausschuss,
- b) Zentraler Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer,

- c) Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss,
- d) Zentraler Gleichstellungsausschuss,
- e) Zentraler Ausschuss für Europa und Internationales,
- f) Promotionsausschuss.

(2) Die Ausschüsse werden entsprechend den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-4 des Hochschulgesetzes wie folgt zusammengesetzt:

- a) Zentraler Studiausschuss: 4:1:2:1,
- b) Zentraler Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer: 4:2:1:1,
- c) Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss: 4:2:1:1,
- d) Zentraler Gleichstellungsausschuss: 2:2:2:2,
- e) Zentraler Ausschuss für Europa und Internationales: 4:2:1:1,
- f) Promotionsausschuss: 6:2:2:0.

§ 3 Ethikkommission

(1) Der Senat bildet zur Sicherstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Freiheit der Forschung eine Ethikkommission als Senatsausschuss.

(2) Die Ethikkommission setzt sich gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 HSG aus vier Professorinnen bzw. Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie zwei Studierenden zusammen. Mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student müssen zugleich als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent eingeschrieben sein.

(3) Die Ethikkommission legt dem Senat zur Beschlussfassung hochschulinterne Hinweise und Regelungen zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung vor und wacht über deren Einhaltung.

(4) Die Arbeit der Ethikkommission regelt der Senat.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Die Aufgaben und Arbeitsweise des Promotionsausschusses regelt der Senat abweichend von dieser Satzung in der Promotionsordnung der Europa-Universität Flensburg.

(2) Die Paragraphen 7, 9 und 10 dieser Satzung finden auf den Promotionsausschuss keine Anwendung.

§ 5 Einsetzung weiterer Ausschüsse

Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse und deren Zusammensetzung entscheidet der Senat.

§ 6 Mitglieder der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Die Wahl von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig.

(2) Es ist darauf zu achten, dass sich keine Interessenskonflikte zwischen der Kontrollfunktion des Ausschusses und den der Kontrolle unterliegenden Einrichtungen ergeben.

(3) Die Ausschüsse können Experten zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen. Die Experten haben kein Stimmrecht. Eine dauerhafte Kooptation von Experten oder nichtgewählten Mitgliedern der Hochschule ist nicht zulässig.

§ 7 Vorsitzende der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder des Präsidiums amtieren als Vorsitzende der Ausschüsse gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a bis c und e entsprechend der Geschäftsverteilung für die Mitglieder des Präsidiums. Die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e besitzen in den Ausschüssen kein Stimmrecht sondern Antragsrecht und beratende Stimme. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

(2) Den Vorsitz im Zentralen Gleichstellungsausschuss hat die Gleichstellungsbeauftragte kraft Amtes inne. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder

(1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus einem Ausschuss aus, wählt der Senat in der nächsten Sitzung für den Rest der ursprünglichen Amtszeit ein neues Mitglied aus dem Kreis der entsprechenden Statusgruppe.

§ 9 Geschäftsordnung der Ausschüsse

Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 10 Beteiligung weiterer Ausschüsse

Die Ausschüsse sollen vor ihrer Beschlussfassung weitere Fachausschüsse, insbesondere die Prüfungsausschüsse anhören.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Universität Flensburg für die Ausschüsse des Senats“ vom 24. Juni 2013 außer Kraft.

Flensburg, 30. Januar 2017

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg